

## **10. Bildung und Wissenschaft**

### **10.1. Internet-Nutzung durch Schulen**

Der auf meine Initiative (vgl. bereits 23. JB, Ziff. 10.1.) zustandegekommene Workshop zum Thema „Datenschutzkonforme Internet-Nutzung an Schulen“ hat nach den Sommerferien beim Landesinstitut für Schule (LIS) endlich stattgefunden. Neben Vertretern des Senators für Bildung, des LIS und meiner Dienststelle waren zahlreiche EDV-Koordinatoren der Schulen im Land Bremen bei diesem Workshop anwesend. Dabei wurde der datenschutzrechtliche Rahmen der Internet-Nutzung durch Schulen thematisiert, u.a. in welcher Form Internet-Auftritte an Schulen zu gestalten sind, wie elektronische Postfächer administriert werden und welche Inhalte aus dem Internet in das lokale Netz der Schule heruntergeladen werden dürfen. Der Senator für Bildung hat zuletzt im Datenschutzausschuss zugesichert, auf Basis dieses Workshops zu dem Thema einen Leitfaden für die Internet-Nutzung an Schulen bis zum Frühjahr 2002 fertigzustellen, auf den dann alle Schulen als Orientierungshilfe zurückgreifen können.

Um einen Eindruck zu gewinnen, wie die gängige Praxis an den Schulen momentan ist, habe ich die Internet-Seiten verschiedener Schulen aufgerufen und bisher zwei Schulen (Humboldt-Schule Bremerhaven, Schulzentrum Blumenthal) besucht.

Vor Ort habe ich festgestellt, dass durch organisatorische Massnahmen (z.B. kein Betreten der EDV-Räume ohne Lehrkräfte, eine solche Anordnung der Computer, dass von den Lehrkräften während des Unterrichts alle Bildschirme gesehen werden können ) einer missbräuchlichen Nutzung des Internet bereits entgegengewirkt wird. Bei der Überprüfung von Download-Verzeichnissen auf den Ausbildungsrechnern fielen mir keine rechtswidrigen Inhalte auf. Technischer Handlungsbedarf besteht bei der Absicherung der Netze für die pädagogische Ausbildung, den Servern und Arbeitsplatzrechnern. Hier müssen noch geeignete Sicherungsmaßnahmen (Firewall etc.) aufgebaut oder verbessert werden.

Bei den Prüfungen war überdies festzustellen, dass in den Schulen bei Rektorat bzw. EDV-Koordinatoren große Unsicherheit über die datenschutzrechtlichen Anforderungen zur Internet-Nutzung bestand. Insbesondere Fragen zu Zulässigkeit und Umfang von Datenspeicherung bzw. Protokollierung von Benutzer-Aktivitäten wurden mit mir erörtert. Die Speicherungs- und Protokollierungspraxis musste an den geprüften Schulen noch an die rechtlichen Vorgaben angepasst werden. Weiterhin habe ich festgestellt, dass keine oder unzureichende schulinterne Nutzerordnungen existieren, in denen Nutzer des Schulnetzes auf die Rechte und Pflichten der Internet-Nutzung hingewiesen werden. Die durch die Prüfungen gesammelten Erfahrungen unterstreichen u. a deutlich den Bedarf einer Orientierungshilfe für die Internet-Nutzung durch Schulen.

### **10.2. Funk-LAN an der Universität Bremen**

Die Universität Bremen betreibt seit Herbst letzten Jahres ein Funknetz zur Unterstützung der Lernenden und Lehrenden beim mobilen Arbeiten auf dem Campus. Die im Einsatz befindliche

Technik ist das auf dem Standard IEEE 802.11b basierende „WLAN“ (Wireless Local Area Network); das drahtlose Äquivalent zum Ethernet (IEEE 802.3). Ein Großteil des Campus ist bereits mit der WLAN-Technologie mit ca. 200 Zugangspunkten (Accesspoints) abgedeckt; der Ausbau auf 400 Accesspoints soll im zweiten Quartal 2002 praktisch abgeschlossen sein.

Bei der Einrichtung des WLAN wurde großer Wert auf die Vertraulichkeit der übertragenen Daten gelegt. Da die dazu standardmäßig im WLAN implementierten Mechanismen (WEP – „Wireless Encryption Protocol“, Verschlüsselungsalgorithmus RC4) nicht ausreichend und angreifbar sind, ist an der Uni Bremen eine VPN-Lösung (VPN = Virtual Private Network) realisiert worden. Dabei wird zwischen dem mobilen Arbeitsplatzrechner und einem VPN-Gateway, das den Übergangspunkt in das drahtgebundene Netz der Uni bildet, eine verschlüsselte Datenübertragung (Tunnel) mittels Point-to-Point Tunneling Protocol (PPTP) aufgebaut. Der Zugang zum drahtgebundenen Netz wird darüber hinaus nur dann freigegeben, wenn sich der Benutzer gegenüber dem Gateway durch ein Passwort authentisiert hat. Diese Maßnahme ist um so wichtiger, da es mittels einer handelsüblichen Funk-Netzwerkkarte technisch leicht möglich wäre, am Funk-Netz selbst teilzunehmen. Zukünftig wird zudem ermöglicht, das VPN alternativ über das IPSec-Protokoll aufzubauen, das im Vergleich zu PPTP noch sicherer ist. Innerhalb des Funknetzes selbst steht nur eine sehr eingeschränkte Auswahl an Diensten (DHCP, DNS, freier Web-Server für die Initialisierung des Anmeldeverfahrens) zur Verfügung. Die Nutzung des Funknetzes fällt zudem unter die allgemein gültigen Nutzungsbedingungen der Universität, deren Kenntnisnahme und Anerkennung ein Nutzer mittels Unterschrift bei Beantragung bzw. Vergabe eines herkömmlichen Accounts bestätigt. Nur Nutzer die einen herkömmlichen Account für das drahtgebundene Netzwerk der Uni haben, sind befugt, am WLAN teilzunehmen.

### **10.3. Prüferfahrungen bei der Führung von Schullaufbahnakten**

Zu jedem Schüler und jeder Schülerin in einer öffentlichen Schule im Lande Bremen ist eine Schullaufbahnakte zu führen. Hierbei sind von den Schulen insbesondere die Richtlinien zur Führung der Schullaufbahnakten und das Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen (SchulDSG) zu beachten. Eingaben Betroffener haben mich im Berichtszeitraum dazu veranlasst, die Einhaltung der Bestimmungen an zwei Bremer Schulen zu überprüfen.

An beiden Schulen sind von mir vergleichbare Mängel festgestellt worden. Unter anderem war die sich aus den Richtlinien zur Führung der Schullaufbahnakten ergebende Aufbewahrung von Schülerunterlagen in zwei Teilen (A und B) an beiden Einrichtungen nur unzureichend umgesetzt worden. Mit der Aufteilung der Akte verbunden ist die Absicht, sensibleren Schülerdaten, wie Gesundheits- und Verhaltensdaten, einen besonderen Schutz zukommen zu lassen. Diese Daten, die in den Teil B der Akte aufzunehmen sind, dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen aufbewahrt werden. Auch darf Teil B der Schullaufbahnakte grundsätzlich nur mit Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden. An beiden Schulen habe ich Unterlagen, die in Teil B gehört hätten, in Teil A der jeweiligen Akte festgestellt. Außerdem fehlten die für die Aufnahme dieser Unterlagen in die Schullaufbahnakte benötigten Einwilligungen oder deren Dokumentation. In einem Fall waren Unterlagen zu einem minderjährigen Schüler sogar gegen den ausdrücklichen Wunsch der Erziehungsberechtigten des Betroffenen in die Akte aufgenommen worden. An einer der beiden

Schulen waren darüber hinaus für die Weitergabe des Teils B der Schullaufbahnakte keine Einwilligung eingeholt worden; die Abgabe der Schullaufbahnakte war dort stets ohne Zustimmung der Betroffenen erfolgt.

An beiden Schulen waren Akten ausgeschiedener Schüler bisher nicht gesperrt worden. Gem. § 18 Abs. 1 SchulDSG sind personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten von der speichernden Stelle mit Ablauf des Kalenderjahres zu sperren, das dem folgt, in dem der Schüler die Schule verlassen hat. Die Daten dürfen nach ihrer Sperrung zwar weiterhin gespeichert bleiben, eine weitergehende Verarbeitung ist jedoch nur zu den gesetzlich bestimmten Zwecken zulässig.

Problematisiert habe ich gegenüber beiden Schulen auch die Dauer der Aufbewahrung der Schullaufbahnakten. Gem. § 18 Abs. 5 SchulDSG dürfen Namen, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen eines Schülers zeitlich unbegrenzt aufbewahrt werden, wenn sie für Schulchroniken oder sonst historisch bedeutsam sein könnten. Im Übrigen sind personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten nach Maßgabe einer Verwaltungsanordnung des Senators für Bildung und Wissenschaft zu löschen.

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat in der für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen geltenden Richtlinie über die Sicherung, Aufbewahrung und Aussonderung von Schriftgut in den Schulen als Grundsatz festgelegt, dass personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten zu löschen oder zu vernichten sind, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe nicht mehr erforderlich ist und sie nicht nach dem Bremischen Archivgesetz vom Staatsarchiv übernommen werden (vgl. Pkt. 3.1 der Rili). Aus Punkt 4 der genannten Richtlinie ergeben sich für die in der Schullaufbahnakte aufbewahrten Unterlagen zeitlich gestaffelte unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, was bedeutet, dass bestimmte Teile der Akte erheblich länger als andere aufzubewahren sind. Für die keiner längeren Aufbewahrungsfrist unterliegenden Daten bzw. Dokumente ist nach der Richtlinie eine Aufbewahrungsdauer von drei Jahren vorgesehen. Die unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen beginnen jeweils am Ende des Schuljahres, in dem der letzte Vorgang in die Akte eingetragen wurde, d. h. der Schüler die Schule endgültig verlässt. Aufbewahrt worden waren von beiden überprüften Schulen mit vollem Umfang auch Akten, in die schon seit mehr als zehn Jahren kein Eintrag mehr erfolgt war, was einen klaren Verstoß darstellt.

Von den Schulen wurden die festgestellten Mängel insbesondere mit Arbeitsüberlastung und Zeitmangel begründet. Aus meiner Sicht können die genannten Gründe aber nicht dazu führen, dem Schutz des Betroffenen dienende datenschutzrechtliche Regelungen außer Acht zu lassen. Die überprüften Schulen haben sich schließlich bereit erklärt, die bei ihnen aufgetretenen Mängel zu beseitigen.

#### **10.4. Forschungsvorhaben und Schulbegleitforschungsprojekte**

Mehrmals bin ich im vergangenen Jahr z. B. vom Landesinstitut für Schule und der Universität Bremen über die geplante Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und von Schulbegleitforschungsprojekten unterrichtet und um Stellungnahme gebeten worden. Die Themen der Vorhaben, bei denen Schüler und Schülerinnen in der Regel mit Hilfe von Fragebögen um Angaben gebeten werden, waren dabei erneut sehr unterschiedlicher Art. Während die Erhebungen

im Rahmen der Schulbegleitforschung eher der Evaluation und Begleitung des Unterrichts in den Schulen dienen, hatten die wissenschaftlichen Forschungsvorhaben die Erforschung der gesellschaftlichen Situation minderjähriger Schüler und Schülerinnen zum Inhalt. Im Jahre 2001 habe ich u. a. zu Befragungen mit den Themen „Frühfranzösischunterricht bei Grundschulern“, „Erforschung kognitiver Schichten im Bereich der Mechanik (Sek. II)“, „Messung der allgemeinen Lebensqualität“, und „Regionale Mobilität von Auszubildenden und jungen Fachkräften“ Stellung genommen. Auch die PISA-Studie hat mich noch beschäftigt. Meine Bewertung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Organisation und Durchführung des jeweiligen Vorhabens.

Häufig findet das Einwilligungsverfahren keine ausreichende Berücksichtigung bei der Vorbereitung personenbezogener Schülerbefragungen. Sollen Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Einsichtsfähigkeit im Rahmen von Erhebungsvorhaben in den Schulen befragt werden, so müssen deren Erziehungsberechtigte vorher darüber informiert und um die schriftliche Einwilligung in die Datenerhebung bei ihren Kindern und die Weiterverarbeitung der bei ihnen erhobenen Daten gebeten werden. Eine wirksame Einwilligung setzt voraus, dass die Betroffenen über das geplante Vorhaben und über Art, Umfang und Zweck der Nutzung der von ihnen gewünschten Daten umfassend aufgeklärt werden. Die Teilnahme an dem Vorhaben muss den betroffenen minderjährigen Schülern nach der Einwilligung ihrer Eltern freigestellt bleiben. Meine Stellungnahmen enthalten daher oftmals Empfehlungen zur inhaltlichen Gestaltung der Unterrichtsschreiben zu den Einwilligungserklärungen an die Erziehungsberechtigten sowie zur Gewährleistung der freiwilligen Teilnahme an der Erhebung durch den jeweiligen die Schülerin bzw. Schüler. Bezogen auf das einzelne Vorhaben müssen angemessene Lösungen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen gefunden werden.

Außerdem ist es vielfach erforderlich, Empfehlungen zum Umgang mit den Schülerdaten nach der Erhebung, also während der Auswertungsphase, zu geben. Um Risiken beim Umgang mit dem erhobenen Datenmaterial zu vermeiden, müssen die erhobenen Daten frühestmöglich anonymisiert und die personenbezogenen Daten spätestens nach Erreichung des Forschungszwecks gelöscht werden. Die bei den Schülerinnen und Schülern erhobenen Daten dürfen nur für die jeweilige Erhebung bzw. Untersuchung und nur im Rahmen der erteilten Einwilligung ausgewertet werden. Eine Nutzung der Daten zu anderen Zwecken wäre unzulässig. Geeignete technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen sind für den Umgang mit den erhobenen Daten zu ergreifen. Diesen Grundsätzen entsprechend habe ich die genannten Projekte beraten.

Die bei der Durchführung von Forschungsprojekten in den Schulen zu beachtenden Anforderungen habe ich außerdem in einem von mir herausgegebenen Merkblatt zusammengestellt, das auch in meinem Internet-Angebot verfügbar ist.